



**Spitzenverband**

# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 03.09.2020**

**zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
„Pflegerische Angehörige unterstützen – Nicht nur in der  
Corona–Krise“ (Drs.19/18957)**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Pflegerische Angehörige unterstützen – nicht nur in der Corona-Krise“ (Drs. 19/18957) .....</b>	<b>3</b>
<b>Infektionsschutz .....</b>	<b>3</b>
<b>Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeldes .....</b>	<b>4</b>
<b>Anteilige Inanspruchnahmen des Pflegeunterstützungsgeldes .....</b>	<b>4</b>
<b>Anhebung der Pflegehilfsmittelpauschale .....</b>	<b>5</b>
<b>Flexibilisierung der Leistungen der Verhinderungspflege .....</b>	<b>5</b>
<b>Erhöhung und Flexibilisierung des Entlastungsbetrags .....</b>	<b>5</b>
<b>Integration der Leistungserbringer nach § 132 SGB V in die Regelungen des § 150 SGB XI....</b>	<b>6</b>

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Pflegerische Angehörige unterstützen – nicht nur in der Corona-Krise“ (Drs. 19/18957)**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht in ihrem Antrag vom 5.05.2020 die Notwendigkeit der stärkeren Unterstützung und des Schutzes pflegender Angehöriger. Dies gelte insbesondere in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie, aber auch darüber hinaus. Von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen und bestehenden Einschränkungen seien pflegende Angehörige in besonderem Maße betroffen. Zum einen fürchten Pflegepersonen durch den Kontakt ihre pflegebedürftigen Angehörigen unbemerkt zu infizieren. Zum anderen brächen wichtige Unterstützungsangebote weg wie beispielsweise die Tagespflege oder familienunterstützende Dienste, die die Hauptpflegeperson entlasten sollen. Eine vergleichbare Situation bestehe für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI seien, aber Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN fordert daher die Bundesregierung auf, zur Unterstützung pflegender Angehöriger eine Vielzahl an Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes, Unterstützungsstrukturen vor Ort, Freistellungsmöglichkeiten mit finanzieller Unterstützung oder die Flexibilisierung sowie Ausweitung von Leistungen vorzunehmen.

Der GKV-Spitzenverband nimmt zu den ihn betreffenden Forderungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Folgenden Stellung.

### **Infektionsschutz**

Die Forderung nach einer Sicherstellung des Infektionsschutzes und Zugang zu regelmäßigen Covid-19-Tests für pflegende Angehörige in Analogie zur professionellen Pflege ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes nachvollziehbar. Gleichmaßen sollte auch nicht institutionalisiertes Ehrenamt, wie Nachbarn und Freunde, die Pflegeverantwortung übernehmen, berücksichtigt werden. Dreiviertel der Pflegebedürftigen leben zu Hause. Davon werden zwei Drittel alleine von An- und Zugehörigen versorgt. Der Pflege durch Angehörige kommt insofern eine zentrale gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund ist über die Versorgung mit Schutzausrüstungen bzw. mit Möglichkeiten zur regelmäßigen Covid-19 -Testung für pflegende Angehörige auch politisch zu entscheiden, zumal die Finanzierung ebenfalls eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

### **Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeldes**

Die Forderung nach einer Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeldes für einen Zeitraum von bisher maximal 10 Arbeitstagen auf bis zu 20 Arbeitstage für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde durch das 2. Bevölkerungsschutzgesetz in § 150 Abs. 5d SGB XI umgesetzt. Die Regelung gilt zunächst bis zum 30.09.2020. Der Kabinettdentwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 27.08.2020 sieht in Artikel 5 eine Verlängerung bis zum 31.12.2020 vor. Im Übrigen sieht der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgung (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) vom 06.08.2020 vor, dass die aufgrund der pandemiebedingten Sonderregelung in Anspruch genommenen Arbeitstage mit Bezug von Pflegeunterstützungsgeld nach § 150 Abs. 5d SGB XI nicht den regulären Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI verkürzen soll. Eine grundsätzliche Ausweitung der Anspruchsdauer in besonderen Belastungssituationen wird seitens des GKV-Spitzenverbandes daher nicht als erforderlich angesehen. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung mit einem Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld ist bisher für akut auftretende Pflegesituationen vorgesehen, in denen die Organisation oder die Sicherstellung der Pflege erforderlich ist. Die dem GKV-Spitzenverband vorliegenden Daten zeigen zudem, dass die Anzahl der durchschnittlich in Anspruch genommenen Arbeitstage weniger als zehn Arbeitstage beträgt.

### **Anteilige Inanspruchnahmen des Pflegeunterstützungsgeldes**

Das Pflegeunterstützungsgeld muss nicht zusammenhängend in Anspruch genommen werden, sondern kann auf (Teil-)Zeiträume verteilt werden. Dies gilt auch für einzelne Tage. Voraussetzung ist jedoch immer, dass es sich um eine akut aufgetretene Pflegesituation handelt. Insofern wird die Forderung des Antrags bereits zum Teil umgesetzt. Der Gesetzgeber hat nach Ansicht des GKV-Spitzenverbandes im § 44a SGB XI nicht eindeutig formuliert, ob der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld einmalig je Pflegebedürftigen besteht oder aber je akut auftretender Pflegesituation. In der Gesetzesbegründung zur erstmaligen Einführung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung durch das Pflegezeitgesetz ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die kurzzeitige Arbeitsverhinderung in der Regel einmalig je Pflegebedürftigen zu Beginn der Pflegebedürftigkeit auftritt. Damit ist aber eine mehrfache Inanspruchnahme nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher gewähren die Pflegekassen bereits heute ein Pflegeunterstützungsgeld, wenn eine akute Pflegesituation vorliegt, demzufolge auch mehrmals. Eine gesetzliche Regelung zur Klarstellung der Anspruchshäufigkeit würde Rechtssicherheit schaffen. Voraussetzung müsste aber wie bisher auch eine akut eingetretene Pflegesituation sein.

### **Anhebung der Pflegehilfsmittelpauschale**

Die Forderung, die maximalen Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel gemäß § 40 Absatz 2 SGB XI mindestens für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf 80 Euro monatlich anzuheben, ist obsolet. Gemäß § 4 der seit dem 05.05.2020 geltenden COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung wurde der gemäß § 40 Absatz 2 SGB XI auf 40 Euro pro Monat begrenzte Leistungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel aufgrund der Corona SARS-CoV-2 Pandemie um 20 Euro auf 60 Euro pro Monat erhöht. Die Regelung soll zunächst bis zum 30. September 2020 gelten, soweit die epidemische Lage so lange fortbesteht. Da diese Frist an § 150 SGB XI auch an eine Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI geknüpft ist, kann die Frist entsprechend verlängert werden, soweit die Versorgungssituation und Entwicklung der Corona-Zahlen dies erfordern. Dem GKV-Spitzenverband, der sich ursprünglich selbst für eine Anhebung auf 80 Euro ausgesprochen hatte, liegen keine Hinweise vor, wonach die Begrenzung auf 60 Euro pro Monat generell nicht ausreicht. Darüber hinaus stabilisieren sich die Einkaufspreise für den Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel zunehmend. Eine dauerhafte Anhebung der Pflegehilfsmittel-Pauschale auf 80 Euro wird nicht für notwendig gehalten, da die Pauschale von 40 Euro in der Vergangenheit grundsätzlich ausreichend war bzw. oftmals nicht einmal erreicht wurde.

### **Flexibilisierung der Leistungen der Verhinderungspflege**

Die Flexibilisierung von Pflegeleistungen wird begrüßt. Im Koalitionsvertrag ist die Einführung eines Entlastungsbetrages vereinbart. Das Entlastungsbudget soll Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege inkludieren. Eine Entscheidung des Gesetzgebers steht aus.

### **Erhöhung und Flexibilisierung des Entlastungsbetrags**

Durch das 2. Bevölkerungsschutzgesetz wurde die an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung zur Aufhebung der Bindung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI an zugelassene bzw. nach Landesrecht anerkannte Leistungserbringer gemäß § 150 Abs. 5c SGB XI (Ziffer II, Nr. 10b des Antrags) bereits umgesetzt. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können den Entlastungsbetrag für andere als in § 45b SGB XI genannte Leistungserbringer für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, zunächst bis zum 30.09.2020 verwenden. Der GKV-Spitzenverband hat das Nähere zum Antragsverfahren und zu den in Betracht kommenden anderen Leistungserbringern in Empfehlungen festgelegt. Demnach kommen sowohl professionelle Leistungserbringer aus dem pflegerischen und therapeutischen Bereich als auch Nachbarn in Betracht. Eine Ausweitung dieser Regelung auf Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 bis 5 wird nicht für erforderlich gesehen. Diesem Personenkreis stehen zur Sicherstellung der Versorgung die übrigen

Leistungen der Pflegeversicherung wie beispielsweise die Pflegesachleistung, das Pflegegeld oder die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 250 Euro für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Ziffer II, Nr. 10a des Antrags) wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten. Durch die Aufhebung der Bindung an zugelassene bzw. anerkannte Leistungserbringer wurde eine Flexibilisierung des Entlastungsbetrags für den Pflegegrad 1 geschaffen. Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 stehen eine Vielzahl an Leistungen zur Verfügung, die miteinander kombiniert werden und bestehende coronabedingte Engpässe abfedern können.

### **Integration der Leistungserbringer nach § 132 SGB V in die Regelungen des § 150 SGB XI**

Die an die Bundesregierung gerichtete Forderung, Familien mit pflegebedürftigen Kindern durch die Integration der Leistungserbringer nach § 132 SGB V in die Regelungen des § 150 SGB XI zusätzlich zu unterstützen, ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Regelungen des § 150 SGB XI beinhalten sowohl Kostenerstattungsverfahren für Mindereinnahmen/Mehraufwendungen von Leistungserbringern als auch Kostenerstattungsverfahren für Pflegebedürftige. Da die Unterstützung der Familien im Vordergrund steht, wird davon ausgegangen, dass die Forderung die Integration der Leistungserbringer nach § 132 SGB V in die Kostenerstattungsverfahren der Pflegebedürftigen meint. Sowohl § 150 Abs. 5 SGB XI als auch § 150 Abs. 5b SGB XI sehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer als die nach dem SGB XI zugelassenen bzw. anerkannten Leistungserbringer bereits vor. Das Nähere zu beiden Kostenerstattungsverfahren, und damit zu den in Betracht kommenden anderen Leistungserbringern, ist in Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Zwar sind die Leistungserbringer nach § 132 SGB V nicht explizit genannt, die in den Empfehlungen aufgeführten Leistungserbringer sind jedoch nicht abschließend, sodass eine Erbringung von Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der Erstattungsverfahren auch von diesen Leistungserbringern möglich ist.